

12.8.21  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 066-SIR II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 1/2021 .....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 12/2021 .....die Examensklausuren schreiben werde.

# Gebühren

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

## II. Zulässigkeit

I Die Revision gegen das Urteil des Appellgerichts Mandant - Strafbeklagter - ist als Sprungrevision statthaft (§§ 383, 385 I 2/2 StPO).

II Der durch die Verurteilung bedingte Angeklagte ist rechtsmittelbefähigt (§ 296 I Var. 2 StPO). Sein verteidiger Rechtsanwalt Elwan konnte für ihn Revision einlegen (§ 297 StPO).

III Der Revision steht kein wirksames Rechtsmittelverzicht entgegen (§ 302 I 1 Var. 2 StPO), weil der Angeklagte Herr Müller (M)

hier mündlich erklärt hat,  
auf Rechtsmittel verzichten  
zu wollen. Für den Rechts-  
mittelverzicht gelten aber  
die Formvorschriften für  
die Erhebung eines Rechts-  
mittels - hier für die für die  
Einlegung der Revision nach  
§ 342<sup>410</sup> STPO erforderliche Schriftform  
- entspricht, um dem  
Betroffenen die Reichweite  
des Verzichts vor Augen zu  
führen. Eine schriftliche Ver-  
zichtserklärung liegt nicht vor.

IV Die Revision wurde  
auch nach § 341 STPO  
form- und fristgerecht  
erhoben, nämlich durch  
Fax der unterschriebenen  
Revision sowie der Voll-  
macht des Verteidigers,  
das dem Aussteller entgegen  
liegt und deshalb der Schrift-  
form des § 341 STPO auch  
durch Unterzeichnung des  
Faxes selbst (vgl. die strengere  
Form in § 345 STPO) genügt  
und am 23.8.2016 am  
demnach innerhalb einer  
Woche abgelaufen ist.

(16.9.2016, § 43 I S 1 PO)

des Urteils<sup>6</sup> dem Rechts-  
gemäß Hamburg eingiegt.

V Die Revision kann auch  
am 14.10.2016 auch  
fristgerecht begründet werden  
denn § 345 I 2 S 1 PO ist die  
Begründung grundsätzlich  
innerhalb eines Monats  
nach Ablauf des Wochen-  
frist des § 242 I S 1 PO, hier  
gemäß § 43 I, II S 1 PO also  
bis zum 24.10.2016 ein-  
zureichen. Allerdings greift  
die Frist des § 345 I 1 hier  
gemäß § 345 I 2 noch nicht  
weil bislang eine wirk-  
same Zustellung des Urteils  
fehlt. Zwar wurde das  
Urteil dem Verteidiger  
am 30.9.2016  
zugestellt, zu diesem Zeit-  
punkt war aber das  
Protokoll der Hauptver-  
handlung noch nicht  
fertig gestellt, sodass eine  
Zustellung des Urteils  
nach § 243 V S 1 PO unter-  
lassig war und daher  
keine Rechtswirkungen  
entfaltet. Die Revisions-

Begründungsfrist ist willkürlich  
wird nicht vergeblich und  
eine Begründung in der  
Form des § 345<sup>4</sup> jederzeit  
noch möglich.

VI Die Revision ist zulässig.

### 3. Begründetheit

Die Revision ist begründet, so  
weit von Rechts wegen zu  
berücksichtigende Prozess-  
voraussetzungen fehlen  
oder das Urteil auf einer  
Verletzung des Gesetzes beruht.

### I Prozessvoraussetzungen

Zwar handelt es sich mit dem  
Strafverbrechen das nach  
§ 15 StPO über § 25 Nr. 2 StGB sach-  
lich zuständige Gericht, eine  
Verurteilung wegen Belä-  
stigung und Sachbeschädi-  
gung konnte aber das  
Fehlen eines rechtzeitigen  
Strafantrags entgegen-  
gestanden haben.

1. Die Beleidigung wird  
nach § 184 I StGB nur auf  
Antrag verfolgt, der nach  
§ 158 I StPO bei einem  
Gericht oder der Staatsan-  
waltschaft schriftlich oder  
zu Protokoll, bei einer anderen  
Behörde schriftlich zu stellen  
ist. Antragserleichterung ist der  
Verletzte (§ 77 I StGB), der nach  
dem Antrag das ersuchente  
Verlangen zum Ausdruck  
bringen muss, den Beschuldig-  
ten wegen einer bestimmten  
Krankung zu bestrafen. Der  
Antrag ist unverkennbar von  
drei Kompartimenten zu stellen  
~~nach~~ (§ 77 II StGB), nach  
dem der Verletzte Kenntnis  
von der Tat und der Per-  
son des Täters erlangt hat  
(§ 77 S. 2 StGB).

Einen ausdrücklichen Straf-  
antrag hat der durch die  
verurteilte Beleidigung Verletzte  
Zeuge Eichhorn (E) erst  
in der Hauptverhandlung  
am 16.3.2016 zu Protokoll  
des Gerichts und damit form-  
gerecht gestellt. In diesem

mit Ablauf  
Zeitpunkt was die ~~am~~  
14.6.2016, dem Tag an  
dem der M E gegenüber  
die Äußerung folgte und  
Edwin Urmehris vom  
Tat und Täter erlangte, be-  
greifende und weiterhin nach  
§ 77 St 1 StGB ~~am~~ mit Ablauf  
des 14.9.2016 erdachte Straf-  
auftragsspiel bereits abgelaufen

E hat zwar im Rahmen  
seiner Aussage bei der Polizei  
im Verlauf der Auftragspiel  
die Tatbestände geschildert  
allerdings nicht ausdrücklich  
einen schuldigen Strafverfolgung  
geschildert. Die damalige Erzäh-  
lung ist zwar grundsätzlich  
auslegungsfähig, aber als  
Rechtsanwalt sachkundiger  
E weiss sich aber davon  
behalten lassen, <sup>das er</sup> wie er  
ja auch selbst im Rahmen  
der Hauptverhandlung einge-  
räumt hat und was ~~am~~  
~~für Revisionsgericht der Polizei~~  
~~des Revisionsverfahrens~~  
~~besteht was durch das Proba-~~  
~~tort Gesetzens ist vom Re-~~  
~~visionsgericht im Rahmen~~

freie Beweiswürdigung  
(§ 261 S 1 PO) verwendet werden  
kann - gerade keinen Straf-  
antrag stellt, sondern nur  
eine Strafanzeige und  
ein ausdrückliches Straf-  
verlangen verfasst.

Ein just- und formgerecht  
erhobener Straf Antrag liegt  
während nicht vor.

Das Fehlen eines Straf-  
antrags ist auch nicht unter-  
scheidlich. Eine Besondere  
nach § 184 I 2 StGB B greift  
schon deshalb nicht, weil  
die Äußerung nicht im Rah-  
men einer Besondere, son-  
dern bei einer bloßen An-  
zeige mehrere Men-  
schen in einem Gasthaus  
fiel. Zudem hing die Behärdi-  
gung jedenfalls nicht mit  
der Verfolgung von Sidi und  
Rosa zusammen.

Der fehlende Straf Antrag kann  
nach § 184 I 1 PO auch  
nicht durch das vor der

Staatsanwaltschaft Sachliche  
öffentliche Interesse an der  
Strafverfolgung ersetzt werden  
sodass eine Verurteilung  
wegen Beleidigung ein von  
Ruh wegen zu Sachlichendes  
Prozesshindernis entgegensteht.

2. Zwar ist auch für die  
Verfolgung einer Sachliche-  
schädigung nach § 303c  
Hs. 1 StGB grundsätzlich ein  
Strafverbot erforderlich,  
das hier von der - ander-  
als E - eintig Antragsteller  
rechtmäßig Verletzten Organ  
kann sein, der Zeugn Kalkül  
(K) ~~ist in der Hauptver-  
handlung~~  
~~16.5.2016~~ ~~und~~ ~~daran~~  
~~verfügt~~ ausdrücklich  
nicht gestellt wurde.  
Daher § 303c Hs. 2 StGB  
kann die fehlende Strafver-  
bot aber durch das B.  
klärung der Strafverfol-  
gungsbefugnisse ersetzt wer-  
den, eine Strafverfolgung  
wegen besonderem öffent-  
lichen Interesses für ge-  
boten zu werden.

Eine solche Erklärung war die Staatsanwaltschaft mit Erhebung der Anklage hochbedeutend und ist in der Hauptverhandlung am 16.9.2016 ausdrücklich abgelesen. Da für die Erklärung die Aufrechterhaltung des § 775 I 1 StGB nicht an der analog-giltig genügt dies und einer Verurteilung wegen Sachbesitzdigung steht kein Prozesshindernis entgegen

## II Gesetzesverletzungen

### II Verletzung von Verfahrensrecht (Verfahrensrüge)

Das Urteil kann zumindest deshalb auf einen Gesetzesverletzung beruhen, weil es unter fehlerhafter Anwendung von Verfahrensvorschriften erlassen wurde (sog. Verfahrensrüge), wobei für Bestenfalls in § 338 S. 1 StPO genannte Verletzungen ein Beruhen des Urteils auf-

der Verfahrensverletzung  
Vermutet wird (sog.  
absolute Revisionsgründe)

## 1. Absolute Revisionsgründe

Das Urteil könnte auf eine  
Verfahrenspfeife beruhen, wenn  
es vom zuständigen Urteil  
erlassen wurde, nachdem  
dieser von M wegen Besorg  
nis der Befangenheit abge-  
lehnt war und das Ableh-  
nungsgesuch mit Unvermeid-  
lichkeit verworfen worden ist  
(§§ 24 I, II, 26, 27 I StPO; vgl.  
§ 338 Z. 3 StPO).

M hat den Richter Ullrich/U  
wegen Besorgnis der Befangen-  
heit abgelehnt und dies form-  
und fristgerecht (§§ 25 I,  
26 I, II StPO) angebracht,  
während das zum Beginn  
der Verhandlung über seine  
persönlichen Verhältnisse  
gegenüber dem Gericht. Das  
Ablehnungsgesuch wurde  
durch den zuständigen  
Richter Schulte durch Be-  
schluss vom 18.8.2016 als

unbegündet verurteilen (§ 27 I  
StPO). Eine Gesetzesverletzung  
würde nur vorliegen, wenn  
dieser Beschluss rechtswid-  
rig war, weil tatsächliche  
Besorgnis der Befugtheit  
des V besteht.

Besorgnis der Befugtheit  
besteht nach § 24 II StPO,  
wenn ein Grund vorliegt,  
der geeignet ist, Missbrauch  
gegen die Unparteilichkeit  
eines Richters zu rechtfertigen.  
Dabei kommt es  
auf die Perspektive eines  
verständigen Beobachters  
an der Stelle des Auftrag-  
suchenden an.

M hat als Auftraggeber  
gleichzeitig genehmigt (§ 26 I  
StPO), dass sich E und  
U vom selben Mann  
und beide Mitglieder des-  
selben Vereins seien, weshalb  
er Befürchte V würde ohne  
Ansprüche seines Vereins  
vollziehen und sich dabei

die dienstliche Überprüfung  
des V bezogen. Daraus  
ist V Vorstand und E  
einfaches Mitglied eines  
Vereins mit 350 Mitgliedern  
denn und E und V werden  
sich in der Vergangenheit  
im Rahmen einer Vereins-  
veranstaltung erwähnlich  
unterhalten, wobei V sich  
an das Gesprächsthema  
nicht mehr erinnern kann

Dieser vom Revisionsgericht  
im Rahmen eines Beweis-  
würdigung (EKG 11/10) zur  
bündigenden Umstände  
konnten aus der Perspek-  
tive eines verständigen  
Beobachters eine Befrag-  
ung als fehlende Unparteilich-  
keit des V desfalls begrün-  
den, weil eine private Be-  
ziehung zwischen V und  
dem Zeugen E besteht.  
Derartige private Nähe-  
beziehung hätten  
grundsätzlich geeignet  
sein, die Unparteilichkeit zu be-

gründen, weil der Richter  
sich zu einem Interesse  
widerstreit zwischen privater  
Verbindlichkeit mit  
den rechtlichen Pflichten  
widerfinden kann, bzw.

In vorliegendem Fall  
ist die juristische Nähebe-  
ziehung aber allenfalls  
schwach ausgeprägt. Im  
dem Verein September sind  
so viele Mitglieder (350)  
dass die Slope Zugehörig-  
keit wohl für eine per-  
sönliche Bekanntschaft  
gedauerige Dauer eine be-  
sondere Verbindlichkeit  
spricht. Dies gilt ebenso  
auch als Verweigerung  
ein im Wesentlichen Brief  
Wieder ist (Auskunft über  
juristische Themen). Zwischen  
E und V bestand auch  
wohl ausnahmsweise  
eine enge Bindung.  
Sie abteilen wird beide  
im Vorstand zusammen  
sein, sondern E war kein  
einfaches Mitglied. Das  
einmütige Zusammenwirken

auf einer Vereinbarung,  
haltung, das = angesichts  
der fehlenden Erinnerung  
des V an die Gesprächs-  
inhalte = & ohne besondere  
Relevanz für V war, geht  
über alltägliche Begegnungen  
im sensiblen Kontext  
~~keinem~~ hinaus. Ein un-  
ständiger Beobachter wird  
allein hieraus mit Blick  
auf die für den Kollisions-  
auf erforderliche Prozessual-  
ität keine Zweifel an  
der Aussagefähigkeit hegen

Ein Befragen der Befragten  
wird bei also nicht vor,  
sodass der Beschluss nicht  
rechtswidrig war und das  
Urteil insoweit nicht auf  
einem Verfahrensrückgriff  
beruht.

## 7. Relative Revisionsgründe

### a) fehlende Aussage

Als nicht in § 338 StPO ge-  
nannte Verfahrensrückgriffe  
(rel. relative Revisionsgründe)

Kannet zentralist in Be-  
recht, dass V es versäumt  
hat, vor Vernehmung des  
H festzustellen, dass  
vor der Vernehmung  
keine Vorstrebungen der  
darauf gerichtete Gespräche  
stattgefunden haben. Ein sol-  
cher Hinweis ist  
nach § 243 IV 1 StPO er-  
forderlich, wobei sich aus  
der systematischen Zusam-  
hang mit § 243 IV 2 StPO ergibt  
dass er sich ausdrücklich  
auf ~~bestimmte~~ Erklärungen  
vor Beginn der Haupt-  
vernehmung beziehen  
muss. Aus dem system-  
atischen Kontext mit  
§ 243 IV 1 StPO ("sodann")  
sowie dem Zweck des  
Hinweises, ~~das~~ dass eine  
 mögliche Beeinflussung des  
Aussageverhaltens der An-  
klagen durch etwaige Ein-  
wirkungen auszuclipsen und  
Transparenz über die Be-  
weggründe eines Aussage-  
verhaltens zu schaffen ergibt  
sich weiterhin, dass der  
Hinweis vor der Vernehmung  
des Angekl. erfolgen muss.

Wie durch das Protokoll mit  
Gesetzeskraft (§ 274 SPO) be-  
wiesen ist, hat diese wes-  
entliche Förmlichkeit  
aber erst nach der Ver-  
nehmung stattgefunden.  
Es liegt also ein Ver-  
fahrensverstöß vor.

Allerdings ist ausgeschlossen,  
dass das Urteil auf diesem  
Verstoß beruht, weil es  
tatsächlich keine Ver-  
ständigungen gab, sodass  
eine Beeinflussung des Pro-  
zessverhaltens durch den  
lebenden Kiwari aus-  
scheidet und der Ver-  
fahrensverstöß vor Urteils-  
verkündung durch Nach-  
holung des Kiwaris  
geheilt wurde.

b) keine Gewährung des letzten Worts

Der ungeladene Kiwari  
konnte indes zu einem  
Verstoß gegen § 258 II Abs. 2  
SPO geführt werden, weil  
er nach der Gewährung

Das Leben Wakes erfolgt  
und ob M nicht weiter  
und darauf kein Gewicht  
sein würde, das ihm die  
letzte Wort gebührt und M  
auch nicht mehr gesagt  
hat. Das wäre aber  
nur dann der Fall, wenn  
das Gericht mit dem  
Heraus erweit in die  
Hauptverhandlung einzu-  
treten ist, also zum Aus-  
druck gebührt und das  
es weiterverhandelt wird

Dies ist indes nicht der  
Fall. Der Kopf Dreyah  
kennweis nach § 243 I 1 ist  
eine reine (nur auch als  
sachliche) Erkenntlichkeit, die  
keine Aussage über die  
Tatsächlichkeit oder recht-  
lichen Hauptstelle der  
Bewertung der Tat be-  
rührt. Im Gegen-  
teil bringt das Ge-  
richt gerade zum Ausdruck  
dass auch außerhalb der  
Hauptverhandlung keine  
Verfahrensymptome getroffen



den für le nicht recht-  
sibel, weil die Regelungen  
allein dem Schutz der  
aussagenden Augen dienen  
seiner Rechtskraft also  
nicht schaffen.

### 3. Zwischenurteil

Verfahrensfehler, auf denen  
das Urteil beruht, liegen  
nicht vor. Die sogenannte  
Verfahrensrüge, die nach  
§ 304 II SPO zu begründen  
wäre, sollte nicht  
erlösen werden.

### III Verletzungen anderer Rechts normen (Sachrüge)

Es ist nicht erheut, dass  
die Urteilsfeststellungen  
eine Verurteilung über-  
haupt nicht ermöglichen  
insofern, weil sie  
unabsperrlich oder  
lückenhaft wären. Die  
sog. Darstellungenrüge  
sollte daher nicht erlö-  
sen werden. Eine Gesetze

Verletzung könnte aber  
vorliegen, weil die  
Urteilsfeststellungen die  
Verurteilung wegen Ver-  
kehrshandlung begünstigen.

Beleidigung und Sachbe-  
schädigung nicht wegen  
oder die ausgesprochene  
Rechtsfolge von Geldstrafe  
in Höhe von 70 Tagessätzen  
à 70€ nicht wegen.

### 1. Verurteilung wegen Be- leidigung

M könnte sich wegen Be-  
leidigung strafbar gemacht  
haben, indem er E als  
"Bibera" bezeichnete.

Dann müsste es sich bei  
der Äußerung um eine  
Ehrenverletzung handeln,  
die den ethischen oder  
sozialen Wert des E  
miss- oder nicht achtete.

Dabei ist auch der  
Kontext der Äußerung  
zu berücksichtigen und - je nach

Schluss! Aber dies ist nicht  
in der Feststellung des Urteils  
erwähnt!

wie hier,  
falls wenn es sich, handelt  
um eine Formelbeleidigung  
betrachtet, eine Abwägung  
zwischen dem Grundrecht  
auf Meinungsäußerung  
(Art 5 GG) und dem allge-  
meinen Persönlichkeitsrecht  
des Betroffenen (Art 2 I, 1  
GG) vorzunehmen.

Nach den Feststellungen  
des Gerichts hat A die  
E im Rahmen eines Streits  
über politische Themen  
als „Zigeuner“ bezeichnet.  
Weitere Feststellungen  
über die Herkunft von E  
oder die Vorgeschichte hat  
das Gericht nicht getroffen.

JK!

Der Begriff „Zigeuner“ ist  
in seiner Bedeutung aber  
vielschichtig und wird je  
se unterschieden. Vielmehr  
wird er - zumindest zeit-  
weise - sogar als Selbstbe-  
zeichnung verwendet. Auch  
im Kontext einer politischen  
Diskussion trifft es zu, dass  
noch keine Aussage über  
den ethnovererbenden  
Charakter der Äußerung.

Die Feststellungen des Gerichts tragen also schon nicht den objektiven Tatbestand der Beleidigung

In jedem Fall scheidet eine Bestrafung wegen des fehlenden Strafrahms aus (s.o.).

## 2. Sachbeschädigung

Wenn M das Stehlkreuz abtrug könnte er sich wegen Sachbeschädigung (§ 303 I StGB) zulasten der K strafbar gemacht sein.

M hat das im Eigentum der K befindliche und wertvoll für ihn vorhandene Stehlkreuz absichtlich, also vorsätzlich beschädigt, sodass nach der Feststellung des Gerichts der objektive und subjektive Tatbestand einer Sachbeschädigung vorliegt.

Die Staatsanwaltschaft

heit auch das auch § 303.  
wegen Strafbarkeit erfor-  
derliche Verfolgungsbefugnis  
Sejaht.

M könnte aber generell-  
fähig gekündet werden.  
Zwar kommt Wohler (§ 32 I S. 1 BGB) und nur bei  
Kündigung M sich mit  
der Beschädigung des Strafs  
nicht gegen den mit einer  
Messer auf ihn zugehenden  
E, sondern gegen die  
Unschädliche K wenden.  
In Betracht kommt aber  
eine Rechtfertigung nach  
§ 304 BGB, der § 345 I BGB  
als spezielle Vorschrift  
ganzlich, M auf die  
Sache der K angewandt  
nur eine gegenwärtige Ge-  
fahr durch einen ~~A~~  
bevorstehenden Angriff  
des E auf seinen Leib  
abzuwenden. Die <sup>andere</sup> Verlet-  
zung seiner körperlichen  
Unverletzlichkeit ist auch  
gegenüber der Beschädig-

digung des Skulls bzw.  
dem entstehenden Sch.  
schaden durch die Reparaturkosten iHv 240€ unvernünftig hoch.

Unver-

Da der ~~Un~~ Verhältnismäßigkeit  
und damit der Rechtfertigungsdefizienz, ließe sich  
allerfalls zweifeln, wenn  
bzw. das Verhalten  
des M als Provokation  
des E begriffen würde.  
Eine Beschränkung der  
Rechtfertigungsmöglichkeit  
wäre jedoch nur aus  
einer abschließenden oder  
jedenfalls persönlichen  
Provokation, Eines ent-  
sprechenden Vorsatzes des  
M hat das Gericht a.  
ber nicht festgestellt.  
M war weiterhin gefähr-  
det und hat sich  
nicht strafbar gemacht.

Schr. Knapp

Insofern ist die Sach-  
lage gefährdet, weil  
der Sachverhalt weder  
die Verurteilung wegen  
Beleidigung noch wegen

Sachbeschädigung trägt.

### 3. Rechtsfolgenausspruch

Das Urteil könnte schließ-  
lich auch die Vorschriften  
über die Strafzumessung  
verletzen.

Zwar bestehen keine Be-  
denken gegen die rechts-  
rische Ermittlung der  
Tagesatzhöhe (§ 40 I, II  
StGB), die ~~aufgrund~~  
zu Grunde gelegten Straf-  
rahmen (§ 385 Var. 1, 1300  
StGB) sowie die Bildung  
der Gesamtstrafe aus den  
Einzelstrafen (§ 55 StGB).

Das Gericht hat aber die  
Grundsätze der Strafzumessung  
verletzt. Hinsicht-  
lich der Behädigung  
hat es die „Pravokation  
einer instabilen Situation“  
strafschwerpunkt berücksich-  
tigt, obwohl das Urteil  
keine Feststellungen  
dazu trifft, dass die-

stark eskalierende - Ratio-  
tion der E für M  
vorhersehbar gewesen  
sein, sodass es sich iso-  
weit nicht um ~~Friedlich~~  
unter um eine verschuldete  
Auswirkung der Tat im  
Sinn von § 46 a 2 StGB  
handelt.

In Bezug auf die  
Sachbeschädigung be-  
rücksichtigt es straf-  
scharfend, dass M  
"auf fremdes Eigentum  
Zugriff und so Dätze  
schädigte", obwohl  
diese Umstände seit  
im Tatbestand des  
§ 300 StGB berück-  
sichtigt sind (andere  
Doppelvermerkung,  
§ 46 a 2 StGB).

Im Übrigen berücksich-  
tigt es schärfend nicht  
strafmildernd die von  
ihm durch Verlesung  
des Angeklagten aus dem  
Bundeszentralregister fest-  
gestellte fehlende Vor-

Strafen der A als positive  
Vorlesung des Täters  
(§ 46a 2 StGB).

Die Feststellungen liegen  
also auch nicht das  
Strafmaß und auch  
insoweit ist die Sach-  
lage begründet.

52/53

Direkt 60/015

Bitt-  
netzte

Revisionsanträge

Ich beantrage, das Urteil  
des Amtsgerichts München  
vom 16.9.2016 aufzuheben  
und hinsichtlich des Vor-  
wurfs der Beleidigung  
das Verfahren einzustellen  
und hinsichtlich des Vor-  
wurfs der Sachbeschädig-  
ung kein Angeklagter  
freizusprechen (§§ 353 I,  
354 I StPO).

hinter dem  
Fenster

Votum

Zulässigkeit

Statthaftigkeit / Berechtigung / Beschwer / Einlegung: Knapp und gut

Revisionsbegründung: ZPO IV erkannt

Kein wirksamer Verzicht: Zu Recht knapp aber korrekt

Begründetheit gute Beobacht

Verfahrenshindernisse (fehlende Strafanträge): Neumann die Sandkorn abs. / rel.

Antragsdilitt

Verfahrensfehler – absoluter Revisionsgrund (§ 338 Nr. 3 StPO): sehr schön begründet!

Verfahrensfehler – relative Revisionsgründe:

§ 55 II: / gut

§ 57:

§ 243 IV: / gut

§ 258 II:

§ 261: ? Beweishebung hins. Körperlicher fehlt, steht aber im Urteil...

Sachrüge: keine Darstellung des konkreten, daher Darstellung!

§ 185: absolut gut plat! Erkennt, dass die Feststellungen der Verteidigung nicht trugen!

§ 303: Die Intimidat. der Wache des Zeugen erst wird zu knapp (Wesen, Absichtsprav.)

Konkurrenzen: Täterhaft statt Täterlichkeit!

Rechtsfolgenausspruch: Auto-stet Haftvollkommen nicht gesehen, (Mergent müde / sch. Urteil nicht gesehen (60/70/15))

Zweckmäßigkeitserwägungen / Antrag: unvollständig  
fehlen

Allgemeine Anmerkungen bis zur RF-Seite sehr ordentlich, dann leider einige

Punkte vorsehen...

13 Punkte (gpr)